

## **Begründung für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Weiher am Kleinen Steinberg“**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Anlass und Ziele der Schutzgebietsausweisung

Die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Weiher am Kleinen Steinberg“ dient der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) an das europäische Schutzgebiet FFH-408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (FFH-Gebietsnr. DE 4624-331).

Das künftige Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“ umfasst das europäische Schutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“ in dem so genannten Netz „Natura 2000“ der Europäischen Union.

Die Regelungen der FFH-Richtlinie fordern eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der europäischen Arten und Lebensraumtypen (LRT) aus den Anhängen der genannten Richtlinie, die für das FFH Gebiet 408 wertgebend sind. So soll laut Artikel 2 der Richtlinie ein *günstiger Erhaltungszustand* der im Gebiet vorkommenden Arten und LRTs gewahrt oder wiederhergestellt werden. Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist diesem Ziel dadurch Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden. Durch die Ausweisung als LSG kommt der Landkreis dieser Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 408 nach.

Gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Verordnung führt daher die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ explizit als Teil des besonderen Schutzzweckes der Verordnung auf. Denn diese Natura-2000 bezogenen Schutzgüter dienen - neben den ebenfalls genannten allgemeinen naturhaushaltlichen Schutzgütern des Gebietes - als Grundlage für die später im Verordnungstext folgenden Verbots- und Erlaubnisvorbehaltstatbestände, sowie der Einschränkungen der Freistellungen.

Die Unterschutzstellung dient ansonsten der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften für das Gebiet wertbestimmender Arten, dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissen-

schaftlichen, oder naturgeschichtlichen Gründen, dem Schutz der Ruhe und Unge­störtheit der Natur sowie der Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit des Gebietes. Die genannten fachlichen Gründe für die Unterschutzstellung sind insgesamt unter §§ 2 und 3 der Verordnung aufgeführt.

## II. Begründung der Schutzgebietskategorie

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sollen die gemeldeten FFH-Gebiete „zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG“ erklärt werden. Die Wahl der Schutzkategorie aus dem Katalog des § 20 Abs. 2 BNatSchG bleibt daher grundsätzlich dem Ordnungsgeber überlassen. Es muss jedoch stets ge­währleistet sein, dass die EU-rechtlich vorgegebenen Erhaltungsziele erreicht werden und das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt. Nur eine Unterschutzstellung, die durch kon­krete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sämtlicher im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter si­cherstellt und entwickelt, genügt den EU-rechtlichen Anforderungen (vgl. Niederstadt, NVwZ 2008, 126/127).

Für das FFH-Gebiet 408 ist eine Unterschutzstellung in der Gebietsschutzkategorie LSG vorgesehen.

Die Wahl der Schutzkategorie wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbe­hörde des Landes Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser­wirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), anhand der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Landschaftsbestandteile im Rahmen der Erarbei­tung eines Sicherungskonzeptes für den Landkreis Göttingen erstmalig im Jahre 2009 herausgearbeitet und 2014 nochmals bestätigt.

Danach ist für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der Tierarten der bereits vorhandene hoheitliche Schutz, vermittelt durch den gesetzlichen Bio­topschutz, in Verbindung mit einer an die FFH Ziele angepassten LSGVO ausreichend.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich bzw. nicht umsetzbar. So können den wesentlichen Ge­bietsgefährdungen, die sich insbesondere aus einer fischereilichen Nutzung und Fischbesatz der Stillgewässer wie auch deren Badenutzung und den damit zusam­menhängen Begleiterscheinungen ergeben, durch entsprechende spezifische Rege­lungen im Rahmen eines LSG begegnet werden. Eines gebietsumfassenden Verän­derungsverbot im Kontext eines NSG bedarf es für einen ausreichenden Schutz hier daher nicht. Flankierend greifen in Bezug auf die Biotopkomplexe der Stillgewäs­ser und deren Verlandungsbereiche die rechtlichen Schutzinstrumente des gesetzli­chen Biotopschutzes.

### III. Begründung der Gebietsabgrenzung

Grundlage der Gebietsabgrenzung ist zunächst die FFH-Gebietsgrenze, welche im Rahmen des Meldeverfahrens 2004 vom Land Niedersachsen an die europäische Kommission übermittelt, und von dieser 2007 bestätigt wurde. Diese Abgrenzung wurde in der Folge von der zuständigen Landesbehörde, dem NLWKN, weiter präzisiert. Diese „präzisierte FFH-Grenze“ bildet die Grundlage für das vorliegende Schutzgebiet.

#### **B. Besonderer Teil**

##### I. Verbote und Erlaubnisvorbehalte

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Verbots- und Erlaubnisvorbehalte dienen insgesamt dem Ziel, sowohl dieser bundesrechtlichen wie auch den bereits oben genannten unionsrechtlichen Schutzanforderungen an das LSG gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die in der Verordnung formulierten Ver- und Gebote tragen zusammen mit dem separat erstellten Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan (ehemals Pflege- und Entwicklungsplan) ebenfalls dazu bei, dass auch dem unionsrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsgebot des Artikels 6 Abs.1 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

##### 1. zu § 4 Abs.1 - Verbotstatbestände

###### a.) zu Nr.1:

Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut der gesetzlichen Vorgabe in Bezug auf das Verbot von „Veränderungen und Störungen“, die FFH-Ziele erheblich beeinträchtigen - § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG. Da diese Regelung unabhängig von den Verordnungsinhalten ohnehin gilt, ist dies zunächst eine reine Wiederholung der Rechtslage. Sie dient darüber hinaus aber auch der Verdeutlichung und Transparenz der FFH bezogenen Einschränkungen für den Bürger. Dieses auf den ersten Blick sehr weitgehende Verbot wird durch die später folgenden ebenfalls weitreichenden Freistellungen in der Anwendungsrelevanz erheblich reduziert. Es dient daher vor allem als Auffangtatbestand für atypische Fälle, die abseits der regelmäßig anfallenden Handlungen in Waldgebieten (hier etwa Waldbewirtschaftung, Betretensrechte, Veranstaltungen etc.) auftreten könnten. Darüber hinaus ist die Verbotsnorm bereits in mehreren LSGVOen des Landkreises enthalten und dient insofern auch der Einheitlichkeit der Rechtsnormen im Kreisgebiet.

###### b.) zu Nr.2

Das Verbot dient dem umfassenden Schutz der insgesamt sechs Weiher in dem Schutzgebiet. Sie sind als naturnahe, unter anderem dystroph ausgeprägte Stillgewässer per se wie auch als Lebensraum der wertbestimmenden FFH-Arten „Große

Moosjungfer“ und „Kammolch“ von tragender Bedeutung bei der Erreichung der FFH bezogenen Schutzziele. Dies rechtfertigt das in der Norm breit angelegte Veränderungs- und Beeinträchtungsverbot in Bezug auf diese räumlichen Teilbereiche. Gleichwohl ist durch das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ klargestellt, dass nicht jede Form der Veränderung oder Beeinträchtigung von der Regulation erfasst sein soll. Flankierend werden im Rahmen der „insbesondere“ Aufzählung des § 4 Abs.1 LSGVO im Weiteren typische, erwartbare Beeinträchtigungsformen dieser Biotope gesondert als Verbotsnorm benannt (Baden, Fischen, Befahren mit Booten – vgl. Nr. 9 bis 11).

c.) zu Nr.3

Die Verbotsregelung korrespondiert mit der fast wortgleichen Beschreibung des besonderen Schutzzwecks in § 3 Abs.2 Nr.3 LSGVO.

d.) zu Nr.4

Das Verbot dient der Erholungsfunktion des LSG. Siehe hierzu auch die Begründung in Ziff. B. I. 1. c.).

e.) zu Nr.5

Im Gegensatz zu dem Rechtsregime in einem Naturschutzgebiet (NSG) ist das Betreten des Gebietes in einem LSG außerhalb der Wege nicht grundsätzlich verboten. Gleichwohl wurde für das vorliegende LSG das Befahren des Gebietes mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen untersagt. Das Verbot bezieht sich dabei vor allem auf besonders eingriffsintensive Formen des -schnellen- Befahrens des Geländes mit Mountainbikes („Downhill“). Diese Art der Nutzung ist nach den „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (RdErl. d. ML v.05.11.2016 - VORIS 79100 -) Ziff. 5.2 regelmäßig eine unzumutbare Beeinträchtigung der Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen und damit nicht von dem allgemeinen Recht zum Betreten der freien Landschaft gedeckt. Diese Wertung liegt auch dem Verbot der Nr.5 zu Grunde. Es ist damit auch eine allgemeinverbindliche, öffentlich-rechtliche Regelung geschaffen, die auch einer effektiveren Abwehr solcher Gebietsnutzungen dient.

f.) zu Nr.6

Das Befahrungsverbot des Gebietes außerhalb öffentlicher Wege etc. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art dient zunächst der Eignung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung gemäß § 3 Abs.2 Nr.5 LSGVO, aber auch dem Schutz diverser in den Schutzzwecken genannter Waldgesellschaften vor Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr.

Ein Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Wegen durch Berechtigte ist in § 6 Abs.3 Nr.7 LSGVO weiterhin freigestellt. Hierdurch sollen insbesondere Mitarbeiter im Bereich der Forstbewirtschaftung wie auch Waldbesitzer in die Lage versetzt wer-

den, sämtliche Wege und Straßen des Gebietes für ihre Zwecke auch mit Kraftfahrzeugen erreichen zu können. Aufgrund der berechtigten Interessen der genannten Nutzergruppen wie auch des erwartbar geringeren Verkehrsaufkommens ist hier eine Einbuße in Bezug auf die genannten Schutzziele hinzunehmen.

g.) zu Nr.7

Das Verbot dient dem Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch „wildes Campen“. Typischerweise ist mit solchen Aktivitäten ein regelmäßiges Aufsuchen von bestimmten Plätzen verbunden, an denen dann schwerpunktmäßige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - etwa durch Beseitigung von Unterholz, das Anlegen von Fußpfaden oder das Hinterlassen von Abfällen – vorliegen. Die Waldbesucher werden im Rahmen des Campings auf die für diese Zwecke bestimmten Plätze verwiesen, womit solche Aktivitäten nicht grundsätzlich untersagt, aber gleichwohl gelenkt werden. Darüber hinaus soll die Waldbrandgefahr minimiert werden.

h.) zu Nr.8

Der Einsatz von Fluggeräten aller Art wurde in dem LSG unterbunden, um zum einen die Erholungsfunktion des Gebietes nicht zu beeinträchtigen (§ 3 Abs.2 Nr.5 LSGVO). Aufgrund der erwartbar weniger häufigen Nutzung von Fluggeräten (v.a. Drohnen) für jagd- und forstliche Zwecke ist hier eine geringere Störwirkung anzunehmen, so dass deren Einsatz von dem Verbot ausgenommen werden konnte.

i.) zu Nr.9

Das Verbot dient dazu, die durch eine unkontrollierte Freizeitnutzung der Weiher entstehenden Beeinträchtigungen und Störungen abzuwenden. Unter anderem sind darunter Schäden der Gewässervegetation, Gewässertrübung, Beeinträchtigung insbesondere von Libellen-Eiern und -Larven sowie der Amphibien-Sommerquartiere anzuführen. Die Verbotregelungen resultieren daher insbesondere aus den FFH-Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs.4 Nr.1 und Nr.2 LSGVO sowie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 LSGVO.

j.) zu Nr.10

Das Verbot dient, im Verbund mit Verbot Nr. 9, insbesondere dem Schutz der Stillgewässer und der hieran gebundenen Vegetation und Fauna vor Störungen und Beeinträchtigungen, hier durch ein Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, unter anderem durch aufblasbare oder feste Schwimmgeräte, Boote, Kanus oder dergleichen. Dabei stellen vor allem die besonderen Schutzzwecke gemäß § 3 Abs.2 Nr. 1 sowie die FFH-Erhaltungsziele insgesamt gemäß § 3 Abs.4 LSGVO die maßgeblichen Schutzobjekte in diesem Zusammenhang dar.

k.) zu Nr. 11

Das Verbot hinsichtlich der fischereilichen Nutzung, insbesondere in Verbindung mit Zufütterung und dem Besetzen der Gewässer mit Fischen, dient der Umsetzung der unter § 3 Abs.4 Nr.1 und Nr.2 LSGVO aufgeführten FFH-Erhaltungsziele sowie der Umsetzung des besonderen Schutzzwecks bezüglich des als Libellen- und Amphibienlebensraum bedeutsamen Stillgewässerkomplexes mit oligo- bis mesotrophen sowie dystrophen Ausprägungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 LSGVO. Ein eventuell notwendiges Abfischen der nicht fischfreien Gewässer ist hingegen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt.

l.) zu Nr. 12

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Die Definition des Begriffs „invasive Art“ folgt der gesetzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

m) zu Nr. 13.

Das Verbot dient der Integrität des gesamten Schutzregimes des LSG in seiner gegenwärtigen, schützenswerten Ausprägung. Durch die aktive Ausbringung von Pflanzen oder Tieren droht die vorhandene Struktur von Fauna und Flora im Schutzgebiet verfälscht zu werden. Dies gilt insbesondere für die in der Norm explizit genannten gentechnisch veränderten Arten.

n.) zu Nr. 14

Das Verbot dient insbesondere der Umsetzung der besonderen Schutzzwecke bezüglich der Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub- und Mischwäldern gemäß § 3 Abs. 2 Nr.2 LSGVO sowie des Gebietscharakters gemäß § 2 LSGVO. Diese Form der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Forstwirtschaft ist insbesondere aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes als von vornherein unvereinbar mit den genannten Vorgaben einzustufen.

2. zu § 5 Abs.1 Nr.1 – Nr.5 - Erlaubnisvorbehalte

a.) zu Nr.1

Der Erlaubnisvorbehalt dient der Umsetzung der besonderen Schutzzwecke in § 3 Abs.2 Nr.1 LSGVO. Durch die Regelung soll ein effektiver Schutz der Waldrandbereiche ermöglicht werden. Dabei werden jedoch lediglich invasive Maßnahmen in den Krautsaum, Strauchgürtel oder Waldmantel untersagt. Typische Pflegemaßnahmen werden in der Regel hiervon nicht erfasst.

b.) zu Nr.2

Der Erlaubnisvorbehalt dient der Umsetzung der besonderen Schutzzwecke in § 3 Abs.2 Nr.3 LSGVO. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere mit Auswirkungen auf naturhaushaltlich schützenswerte Bereiche oder besondere Bodentypen wird daher einer Kontrolle unterstellt.

c.) zu Nr. 3

Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Erhalt des Gebietscharakters gemäß § 2 LSGVO, der Umsetzung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 3 Abs.1 Nr.2 LSGVO sowie des besonderen Schutzzweckes gemäß § 3 Abs.2 Nr.5 LSGVO. Sowohl der allgemeine „Charakter“ des Gebietes wie auch seine einzelnen Schutzzwecke in Bezug auf die „Eigenart und Schönheit“ der Landschaft aber auch seine Eignung als Erholungsraum hängen unmittelbar davon ab, dass der Bereich von baulichen Anlagen freigehalten wird. Der Vorbehalt dient daher als Regulativ gegenüber einer anthropogenen Überprägung des Gebietes, wobei jedoch im Einzelfall Vorhaben zugelassen werden können.

e.) zu Nr.4

Der Erlaubnisvorbehalt dient der Eignung des Gebietes für die naturbedingte Erholung gemäß § 3 Abs.2 Nr.5 LSGVO aber auch dem Schutz diverser in den Schutzzwecken genannter Biotope und Arten vor unterschiedlichen Arten von Störungen und Beeinträchtigungen. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist bei Veranstaltungen abseits der Wege durch Lärm, Trittschäden und diversen andere Störungen erheblich höher als z.B. bei dem gelegentlichen Aufsuchen des Gebietes durch einzelne Wanderer. Gegenüber dem sonst nicht im LSG vorgesehenen Wegegebot ist daher in solchen Fällen eine vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig, um übermäßigen Beeinträchtigungen entgegenwirken zu können.

f.) zu Nr.5

Der Erlaubnisvorbehalt dient der Eignung des Gebietes für die naturbedingte Erholung gemäß § 3 Abs.2 Nr.5 LSGVO sowie in Abhängigkeit von dem konkreten Standort diverser in § 3 LSGVO genannter naturhaushaltlicher Schutzzwecke. Ähnlich wie auch in Nr.5 soll eine punktuelle Belastung des Gebietes durch das gehäufte Aufsuchen eines Bereiches vermieden werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die konkreten Standorte der Geocaches bzw. deren Schutzbedürftigkeit maßgeblich. Im Rahmen der gebotenen Abwägungen ist dabei der Zweck der LSGVO in Bezug auf eine naturnahe Erholung mit einzustellen, so dass es nur in einer begrenzten Anzahl von Fallkonstellationen zu einem Konflikt mit Schutzziele kommen kann.

## II. Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Gemäß § 6 Abs.1 LSGVO ist die Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs.3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG grundsätzlich freigestellt. Die Freistellung ist begrenzt auf die Ausübung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ gemäß allgemeinen

Regelungen. Die Freistellung gilt einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.

### III. Weitere Freistellungen

#### 1. zu § 6 Abs.2 Nr.1

Die Freistellung dient der zusätzlichen Lenkung der bestehenden Badenutzung des Weihers auf dem Gelände des Jugendwaldheims, welche aufgrund der Einzäunung des Weihers bereits einer Regulation unterliegt. Durch die in § 6 Abs.2 Nr.1 LSGVO genannten Beschränkungen soll die wertgebende Ufervegetation des Gewässers mitsamt Funktion als Libellen-Reproduktionsstandort geschützt werden.

#### 2. zu § 6 Abs.2 Nr.2

Die Freihaltung des Lichtraumprofils ist notwendige Voraussetzung für eine uneingeschränkte Nutzung des Wegenetzes. Da solche Maßnahmen häufig vorgenommen werden, dient die explizite Freistellung insbesondere auch einer Klarstellung für die Rechtsanwendungspraxis.

#### 3. zu § 6 Abs.2 Nr.7

Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch „Berechtigte“ ist freigestellt. Berechtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer, Forstbewirtschafter, Jagdpächter, Mitarbeiter von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend.

Ebenfalls ist das Betreten des Gebietes - auch abseits der Wege - im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten, anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung sowie Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages freigestellt. Diese Regelung dient der Erleichterung der Durchführung von „Veranstaltungen“ mit naturwissenschaftlicher oder waldökologischer Zielrichtung, die ansonsten gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 LSGVO einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen würden.

### IV. Darstellung von Vorhaben in Bauleitplänen - § 7

Die in der Vorschrift abschließend aufgezählten Vorhaben „Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung“ sollen in Bauleitplänen dargestellt werden können, wenn der Landkreis Göttingen im Aufstellungsverfahren die Vereinbarkeit mit dem Gebietscharakter und dem besonderen Schutzzweck erklärt. Den genannten Vorhaben ist gemein, dass sie von Vornherein nur eine geringe Beeinträchtigung insbesondere des Gebietscharakters besorgen lassen. Eine Prüfung ist dabei jedoch anhand der konkreten Gegebenheiten des Vorhabens in jedem Fall vorzunehmen. Nur für den Fall, dass insbesondere keine der genannten besonderen Schutzzwecke

dem Vorhaben entgegensteht, kann eine entsprechende Erklärung erfolgen. Hierdurch wird dann ein aufwändiges Gebietsentlassungsverfahren vermieden. Darüber hinaus ist eine ähnliche Norm bereits in mehreren LSGVOen des Landkreises Göttingen enthalten und dient insofern auch der Einheitlichkeit der Rechtsnormen im Kreisgebiet.

#### V. Aufhebung von Rechtsvorschriften - § 9

Die in der Vorschrift genannte LSGVO „Weserbergland – Kaufunger Wald“ bleibt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung weiter in Kraft. Es handelt sich damit lediglich um eine Teilaufhebung der großflächigen LSGVO „Weserbergland – Kaufunger Wald“.